



Rat der  
Europäischen Union

071841/EU XXV. GP  
Eingelangt am 07/07/15

Brüssel, den 7. Juli 2015  
(OR. en)

10295/15

UEM 273

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG  
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken  
hinsichtlich des externen Rechnungsprüfers der Banka Slovenije

---

**BESCHLUSS (EU) 2015/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG  
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken  
hinsichtlich des externen Rechnungsprüfers der Banka Slovenije**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 10. Juni 2015 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banka Slovenije (EZB/2015/23)<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 201 vom 18.6.2015, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat anerkannt werden.
- (2) Das Mandat des gegenwärtigen externen Rechnungsprüfers der Banka Slovenije, Deloitte Revizija d.o.o., endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2014. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2015 einen neuen externen Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (3) Die Banka Slovenije hat Ernst & Young d.o.o. als externen Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 ausgewählt.
- (4) Der EZB-Rat hat empfohlen, Ernst & Young d.o.o. als externen Rechnungsprüfer der Banka Slovenije für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 zu bestellen.
- (5) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 1999/70/EG des Rates<sup>1</sup> entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69).

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 13 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

"(13) Ernst & Young d.o.o. wird als der externe Rechnungsprüfer der Banka Slovenije für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 anerkannt."

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---